

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0353-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10978/J-NR/2016 betreffend Islamische Lehrerin verweigert Handschlag, die die Abg. Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen am 24. November 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

➤ *Wie bewerten Sie als Bundesministerin für Bildung diesen Vorfall im Allgemeinen?*

Nach Auffassung des Bundesministeriums ist der respektvolle Umgang miteinander im Rahmen der Gestaltung des Schullebens (§ 51 Schulunterrichtsgesetz) eine Grundvoraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit, auch in Bezug auf die von den Erziehungsberechtigten den Lehrkräften anvertrauten Kinder und Jugendlichen. So sehen auch die entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmungen vor, dass der Bedienstete seine Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu erbringen hat und Verhaltensweisen zu unterlassen sind, die die menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

Alle Lehrerinnen und Lehrer an österreichischen Schulen sind verpflichtet, sich an die Werte eines respektvollen Umgangs zu halten, unabhängig von Herkunft oder weltanschaulichen Überzeugungen, gilt es doch die auch bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundwerte der österreichischen Schule (Art. 14 Abs. 5a B-VG) und deren Aufgaben umzusetzen.

Art. 14 Abs. 5a B-VG richtet sich zunächst primär an den Gesetzgeber, die Regelung des § 2 Schulorganisationsgesetz richtet sich an die Vollziehung, somit an die Verwaltung im weiteren Sinn, vom obersten Organ bis zur einzelnen Lehrkraft. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) beschränkt sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern hat auch und wesentlich die Vermittlung von Werten zum Inhalt. Im Zusammenhang mit dem Auftrag an die Schule, dass jeder Jugendliche ua. zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden soll sowie befähigt werden soll, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen, wird auf die diesbezügliche Vorbildfunktion von Lehrkräften und den sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Obliegenheiten hingewiesen.

Im öffentlichen Bereich kann die Verweigerung des Handschlags als Diskriminierung wahrgenommen werden. Dies könnte insbesondere den Wertvorstellungen, die für alle österreichischen Schulen – auch den Religionsunterricht betreffend – gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG festgeschrieben sind, widersprechen.

Die Landesschulräte wurden seitens des Bundesministeriums aufgefordert, diese Sichtweisen nachdrücklich zu kommunizieren und die entsprechenden Schritte zu setzen.

#### Zu Frage 2:

- *Sind Ihnen ähnliche Vorfälle aus anderen Bundesländern bekannt?*

Dem Bundesministerium für Bildung ist betreffend den Vorwurf der Handschlagsverweigerung ein Vorfall aus einem anderen Bundesland bekannt.

#### Zu Frage 3:

- *Wie viele islamische Religionspädagogen und Religionspädagoginnen unterrichten derzeit in Österreich (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Schultyp und den einzelnen Bundesländern)?*

Aufgrund der Tatsache, dass die dienstrechtliche Vollziehung für an Pflichtschulen unterrichtende Lehrkräfte den Bundesländern obliegt, sind auch alle dienstrechtlichen Fragestellungen zu Religionslehrkräften grundsätzlich nur von den Bundesländern beantwortbar. Wenn auch die Refundierungspflicht seitens des Bundes gemäß § 4 des geltenden Finanzausgleichsgesetzes gegeben ist, so ist aus den refundierungspflichtigen Anteilen der Lehrkräftegehälter keine Trennung in die Ausgaben für Religionslehrkräfte von unterschiedlichen Konfessionen zu ersehen. Im Bereich der Pflichtschulen erfolgt daher im Rahmen der Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005 idgF., eine Übermittlung von individualisierten Lehrpersonen-Einzeldatensätzen ausschließlich zum Zwecke der Kontrolle und Abrechnung der genehmigten Stellenplananträge. Individuell einzelpersonenbezogene Erhebungsmerkmale, wie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, bilden keine abrechnungsrelevanten Grundlagen.

Für den Bereich der an weiterführenden Schulen im islamischen Religionsunterricht eingesetzten Lehrpersonen (Kopfzahlen) im Schuljahr 2016/17 nach Schultypen und Bundesländern wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen. Dazu ist anzumerken, dass bei manchen Schultypen schulartenübergreifender Religionsunterricht stattfindet, was auf Grund identer Lehrpläne inhaltlich und organisatorisch sowie aus der Sicht des Ressourceneinsatzes sinnvoll ist. Unter Hinweis auf § 7a Religionsunterrichtsgesetz kann ein Religionsunterricht je Klasse, klassenübergreifend, schulstufenübergreifend oder schulstandortübergreifend erfolgen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass diese Darstellung basierend auf den einzelnen Schulstandorten erstellt wurde und daher Mehrfachzählungen einzelner Lehrpersonen, die an mehreren Schulstandorten unterrichten, im Ausmaß von mehr als 100 Personen beinhaltet. Eine Auswertung nach Geschlecht ist aus den zentral verfügbaren Informationen derzeit nicht möglich.

Personalbereich	Im islamischen Religionsunterricht eingesetzte Lehrpersonen (Kopfzahlen)				
	AHS	TMHS	HUM	HAK/HAS	BAFEP
Burgenland	2	2	1	3	1
Kärnten	8	3	3	2	-
Niederösterreich	16	9	11	11	2
Oberösterreich	12	4	4	8	-
Salzburg	12	3	5	6	1
Steiermark	15	3	5	5	-
Tirol	12	4	5	8	-
Vorarlberg	3	3	2	2	-
Wien	49	8	6	14	3

Zu Frage 4:

- *Wie viele Studenten und Studentinnen der "Islamische Religionspädagogik" befinden sich derzeit in Ausbildung (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht und den einzelnen Bundesländern)?*

Im „Privaten Studiengang für das Lehramt für Islamische Religion an Pflichtschulen“ in Wien befinden sich derzeit insgesamt 206 Studierende, davon sind 146 weiblich.

Zu Fragen 5 bis 12:

- *Wie hoch sind die Kosten für den römisch-katholischen Religionsunterricht (Personal-, Sach- und Raumkosten)?*
- *Wie hoch sind die Kosten für den evangelischen Religionsunterricht (Personal, Sach- und Raumkosten)?*
- *Wie hoch sind die Kosten für den islamischen Religionsunterricht (Personal-, Sach- und Raumkosten)?*
- *Wie hoch sind die Kosten für den orthodoxen Religionsunterricht (Personal-, Sach- und Raumkosten)?*
- *Wie hoch sind die Kosten für den freikirchlichen Religionsunterricht (Personal-, Sach- und Raumkosten)?*
- *Wie hoch sind die Kosten für den alevitischen Religionsunterricht (Personal-, Sach- und Raumkosten)?*
- *Wie hoch sind die Kosten für den jüdischen Religionsunterricht (Personal-, Sach- und Raumkosten)?*
- *Wie hoch sind die Kosten für den buddhistischen Religionsunterricht (Personal-, Sach- und Raumkosten)?*

Die Fragestellungen nach „Sach- und Raumkosten“ für den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht lassen sich in der gestellten Form nicht beantworten. Da der Sachaufwand die Ausgaben für die Erhaltung und den Betrieb einer Schule umfasst, gibt es eine Reihe von Fixkosten, die nicht auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände umgelegt werden können, etwa Wasser, Abwasser, Müllentsorgung usw. Auch nutzungsabhängige Kosten, zB. Stromverbrauch, lassen sich nicht einzelnen Gegenständen zuordnen.

Bemerkt wird ferner, dass Fragen der Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung fallen. Eine seriöse Beantwortung nach der

Höhe der Kosten des Sachaufwandes für den an Bundesschulen gehaltenen Religionsunterricht ist mangels zentral zur Verfügung stehender Daten nicht möglich. Im Bundesschulbereich ist zudem keine ausschließliche Zweckwidmung für Räume des Religionsunterrichts vorgesehen.

Was die angefragten „Personalkosten“ für den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht anbelangt, so wird bezüglich des Pflichtschulbereichs auf die Ausführungen zu Frage 3 hingewiesen. Wenn auch die Refundierungspflicht seitens des Bundes gemäß § 4 des geltenden Finanzausgleichsgesetzes gegeben ist, so ist aus den refundierungspflichtigen Anteilen der Lehrkräftegehälter keine Trennung nach Ausgaben für Religionslehrkräfte unterschiedlicher Konfessionen zu ersehen.

Was den Bereich der weiterführenden Schulen anbelangt, so wird bezüglich der errechneten Personalkosten für den konfessionellen Religionsunterricht (in EUR) auf Basis der dafür eingesetzten Werteinheiten und des entsprechenden Durchschnittkostensatzes für den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht an AHS und BMHS im Schuljahr 2016/17 auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Konfessioneller Religionsunterricht	Schuljahr 2016/17 - Kosten in EUR
Religion katholisch	91.199.547,74
Religion evangelisch	9.592.639,32
Religion islamisch	9.129.471,61
Religion griechisch-orientalisch	1.465.180,15
Religion koptisch-orthodox	286.189,41
Religion freikirchlich	217.465,69
Religion alevitisch	110.572,35
Religion israelitisch	208.934,09
Religion buddhistisch	51.163,85

Wien, 24. Jänner 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

